IN DER LIEBE DES NÄCHSTENS UND BARMHERTZIGKEIT BEGRÜNDETE VERBINDUNG DERER...






In der
Liebe des Nächstens
und
Barmherzigkeit
begründete
Verbindung
derer
Buchdrucker-Kunst-Verwandten
der
Königl. Haubt-Stadt Prag
im
Königreiche Böhmen
Carl Salzer sc. Pr.



Aufmunterung
an die vereinigte
CONFOEDERATIONS - Glieder.

Aus der Heil. Schrift genommen.

Die Grundveste des Geboths, ist die Lieb (a) des Nächstens; und seelig seynd die Barmherzige: dann sie werden Barmherzigkeit erlangen. (b) In beyden gabe Tobias uns das Beyspiel: Er speisete die Hungerige, gab den Nackenden Kleider, und begrub mit Sorgfältigkeit die Todte. (c) Trachtet also nach der Liebe (d) des Nächstens; und all euer Ding geschehe

A in

(a) *ad Tim. cap.* 1. *v.* 5. (b) *Matth. cap.* 5. *v.* 7.
(c) *Tobiæ cap.* 1. *v.* 20. (d) 1. *ad Corinth. cap.* 14. *v.* 1.

in der Lieb.[e] Seyd barmherzig;[f] lasset uns untereinander selbst wahrnehmen, damit wir einander zu der Liebe und guten Werken anreizen, und unsere Versammlung nicht verlassen.[g] Und alle die dieser Regel folgen werden, über dieselbige sey Fried und Barmherzigkeit.[h] Wir bitten euch dahero, liebe Brüder! daß ihr diejenige erkennet, welche unter euch arbeiten, 2c. daß ihr ihnen die Lieb überflüßig erzeiget.[i] Endlich aber seyd allesammt gleich gesinnet, mitleydig, Liebhaber der Bruderschaft, barmherzig, freundlich, demüthig.[k]

LEX CONFRATERNITATIS SIT MISERICORDIA.

Im

(e) 1. *ad Corinth. cap.* 16. *v.* 14. (f) *Lucæ cap.* 6. *v.* 36.
(g) *ad Hebræos cap.* 10. *v.* 24. & 26. (h) *ad Galatas c.* 6. *v.* 16.
(i) 1. *ad Thessal. cap.* 5. *v.* 12. & 13. (k) 1. *Petri cap.* 3. *v.* 8.

MDCCLXVI.



Im Namen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, GOttes Vaters, GOttes Sohnes, GOttes Heiligen Geistes.

Seynd die von der Kaiserl. Königl. Hofbuchdruckerey eingeladene sämmtliche Buchdrucker-Kunstverwandten, Herren Principalen, Factores und Gesellen, der von besagter Königl. Hofbuchdruckerey errichteten Confœderation, zu Ausübung deren barmherzigen Werken, beygetreten: wordurch also die vormals einschichtige, für itzo in eine allgemeine Buchdrucker-Kunstverwandten-Con-

fœderation erwachsen. Und gleichwie die von der Hofbuchdruckerey einschichtig beliebte Satzung nun auf die ganze Gesellschaft einzurichten nothwendig zu seyn befunden worden; also hat benannte allgemeine Buchdruckerkunst-Gesellschaft nachstehende Punkten zu verneuern, einzurichten und abzufassen sich entschlossen.

I.

Es nehmet förderist die sämmtliche Buchdruckerkunst-Gesellschaft das von der Kaiserl. Königl. Hofbuchdruckerey errichtete, und von allen Kunstverwandten mit unterfertigte Confœderations-Instrument für die Grundveste an. Beschlüsset aber hiebey, und zwar betreffend

Die Einlage.*

II.

Daß es bey dem ersten Confœderations-Instrumento sein Verbleiben haben solle: womit

* Frankfurter Buchdrucker-Ordnung de A. 1660. gleich im Eingang. Nürnberger Buchd. Ord. de A. 1673. *Num.* 3. Kappens Buchdruckerkunst *Parte* 1. *pag.* 190.

mit jeder Principal zur Einlage wochentl. 3 kr.
Die Ehe-Consortinnen, welche ebenfalls aufzunehmen bestättiget worden, und zwar die Frauen Principalinnen wochentlich - 3 kr.
Jeder Setzer und Drucker wochentlich 1 kr.
Deren Gesellen Ehe-Consortinnen - 1 kr.
Die Cornuten ebenfalls beytragen sollen 1 kr.

III.

Diesen Beytrag hat der Principal, oder dessen Factor bey Auszahlung wochentlicher Löhnung einem jeden Gesellen, (wenn er auch nur unter der Zeit aushelfete) sowohl für ihn selbsten, als auch für desselben Ehe-Consortinn abzuziehen, und in die Einlage zu bringen; worfür er dergestalten zu haften hat, daß, wann er einem Gesellen den schuldigen Kreuzer nicht abziehete, er Principal oder Factor darfür stehen, und aus eigenen Säckel zu ersetzen verbunden ist.

IV.

Die Erlegung sothanen Beytrags, solle von jeder typographischen Officin, bey jeder Meßzeit zu haltenden Confœderations-Zusam-

sammenkunft, der Principal oder Factor be-
folgen; und zugleich die Consignation deren
Theil nehmenden Personen Namen mit ein-
bringen.

V.

Zu gemeldter Einlage soll eine besonde-
re Truhen * mit drey Schlössern angeschaffet
werden, um nicht nur das Geld, sondern auch
die Einschreib- Rechnungs-Bücher, und der-
gleichen, aufzubewahren.

VI.

Die Einlage bleibet bey dem Principal **
der Kaiserl. Königl. Hofbuchdruckerey von
darum beständig in der Verwahrung, weilen
daselbst gegenwärtige Confœderation ihren
Ursprung genommen; davon den Schlüssel
von

* Leipzig- und Wittenberger Buchdrucker-Ordnung de A. 1606. Vers. Soll ein *Fiscus &c.* Nürnberger Buchdrucker-Ordnung de A. 1673. *Num.* 3.

** Leipzig- und Wittenb. Buchd. Ord. de A. 1606. Vers. Soll ein *Fiscus &c.* Augsburger Buchdrucker-Ordnung de A. 1713. Vers. Damit nun, u. s. w. Kappens Buchdruckerkunst *Parte* 1. *pag.* 211.

von dem äusseren Schlosse deswegen der Factor der Kaiserl. Königl. Hofbuchdruckerey haben solle, auf daß man zu denen innliegenden Einschreib- und Berechnungs-Büchern gelangen könne, deren man zu öftermalen benöthiget ist. Betreffend die andere zwey Schlüsseln von denen zwey inneren und zwar Haupt-Schlössern: solle ein Schlüssel dem Herrn Hraba, als ersten Vorsteher, * so lang ihme GOtt das Leben fristen wird: der andere aber einen von der sämmtlichen Gesellschaft aus einer andern Buchdruckerey durch Mehrheit der Stimmen auf 1 Jahr erwählten Gesellen anvertrauet werden, welcher alle Jahr dergestalten abgewechselt ** wird, daß also das folgende Jahr ein anderer, und zwar aus einer ebenfalls anderen Officin, hierzu zu erwählen kommet; mit welcher Abwechslung alljährlich, jedoch mit Ausschlüssung der K. K. Hofbuchdruckerey-Kunstverwandten, (welche daselbst ohnehin die Bewah-

 rung

* Augsburger Buchd. Ord. de A. 1713. Vers. Damit nun, 2c.

** Leipzig- und Wittenberger Buchdruckerordnung de A. 1606. Vers. Soll ein *Fiscus* &c.

rung der Einlag, dann den Factorn zum Mitvorsteher, auch den Raitungsführer für sich behalten) verfahren werden solle.

VII.

Es wird sodann ein Einschreib-Buch errichtet, in welches alle Confœderirte mit Namen eingeschrieben, und der Beytrag, wie viel jeder an Kreuzern hierzu abgeführet, angefügt: dann das Buch in der Einlage aufbehalten.

VIII.

Zu dieser Einschreibung wird der zufolge des ersten Confœderations-Instrumenti von der Kaiserl. Königl. Hofbuchdruckerey durch Mehrheit der Stimmen erwählte Setzer Hr. Adam Hagen bestättiget, und künftighin besagter Königl. Hofbuchdruckerey einen andern aus dasigen Kunstverwandten zu bestimmen überlassen: weilen ein solcher Rechnungsführer jederzeit zum Einschreiben bey der Einlage an Handen seyn muß. Betreffend

Die

Die Ausgab und Verwendung.

IX.

Wird mit sothaner Verwendung von der Lætare-Meß künftigen 1766sten Jahrs der Anfang gemacht, und werden von diesem gesammelten Geld nachstehende Ausgaben bestimmet und bestritten. Benanntlichen

X.

Wann jemand von denen Confœderirten mit einer Krankheit,* als Schlag, und dergleichen, befallen würde, welcher von denen WW. EE. Barmherzigen Herren Brüdern nicht angenommen, sondern in seinem Quartier über 8 Täge erliegete: sollen ihme, von der zweyten Woche anfangend, aus dieser Einlage wochentlich, und zwar einem Principal - - - - - - - 1 fl.
einem Gesellen und Cornuten - 42 kr.
zur Hülfe gereichet werden.

* Frankfurter Buchdrucker-Ordnung de A. 1660. gleich im Eingang. Nürnberger Buchd. Ord. de A. 1673. *Num.* 3.

XI.

Derjenige Kranke hingegen, welcher von denen Barmherzigen in das Krankenzimmer angenommen würde, empfanget zwar ohnehin daselbst seine Versorgniß; jedoch seiner Ehe-Consortinn, welche solchergestalten keinen Verdienst hätte, und mit ihren Kindern in großer Noth steckete, werden wochentlich 35 kr. zu verabfolgen seyn: damit sie indessen zur Unterhaltung deren Kindern einige Hülf haben möge. Nach erlangter Gesundheit ihres Mannes aber, höret diese Hülfe von darum auf: dieweilen der Mann im Stande seyn wird, seine Arbeit hinwieder fortzusetzen, und die Unterhaltung zu verdienen.

XII.

Von wegen gedachter Aufnahme deren erkrankten Confœderirten in das Krankenzimmer: sollen alle Meßzeit obgemeldten WW. EE. Barmherzigen Herren Brüdern die gewöhnliche 3 fl. auszufolgen seyn.

XIII.

Nicht minder, damit auch denen Ehe-Consortinnen in ihren Krankheiten vorgesehen werde, welche zu Hause keine Versorgung finden: werden für die WW. EE. Jungfrauen Elisabethinnerinnen 3 fl. alle Meßzeit zu dem Ende bestimmet, auf daß wohlgedachte WW. EE. Jungfrauen eine solche Frauens-Person, welche sich dahin zu begeben entschlüssen wollte, aufnehmen möchten.

XIV.

Gefallete es dem Allerhöchsten einen solchen Kranken von dieser Zeitlichkeit in das Ewige * zu versetzen: werden das erste Jahr der eingeführten Confœderation, wo nämlich die Einlage noch nicht so ergebig ist, benanntlichen

Von *Lætare* bis *Michaeli* 1766.

für einem Principal - - - - 20 fl.
dem Gesellen - - - - 10 fl.

Von

* Frankfurter Buchdrucker-Ordnung de A. 1660. gleich im Anfang. Nürnberger Buchd. Ord. de A. 1673. *Num.* 3.

Von *Michaeli* 1766. bis *Lætare* 1767.

für einem Principal - - - 30 fl.
dem Gesellen - - - 15 fl.

Von *Lætare* bis *Michaeli* 1767.

für einem Principal - - - 40 fl.
dem Gesellen - - - 20 fl.

Von *Michaeli* 1767. bis *Lætare* 1768.

für einem Principal - - - 50 fl.
dem Gesellen - - - 30 fl.

Endlich von *Lætare* bis *Michaeli* 1768.

für einem Principal - - - 60 fl.
dem Gesellen - - - 40 fl.

zu Bestreittung deren Funeral-Unkosten verabfolget werden, und bey dieser letzten Summa sein beständiges Verbleiben haben.

XV.

Erfolgete aber der Todsfall eines unverheyratheten und kinderlosen Mann bey denen Barmherzigen, und man wollte unumgänglich dem Verstorbenen eine besondere Beerdigung verschaffen: dazumalen werden berührten Barmherzigen für einem Princ. 20 fl.
und auf Heil. Messen - - - 10 fl.

für

für einem Gesellen und Cornuten zur
Begräbnuß - - - - 15 fl.
auf Heil. Messen - - - 5 fl.
passiret, und das übrige dem Geschwistert- und Befreundten, oder auch zur Bezahlung der etwann hinterbliebenen Schulden, verabfolget.

XVI.

Würde ein Mitglied der Buchdrucker-Kunstverwandten, welches bey Errichtung der Confœderation in Prag zugegen ist, sich derselben in der ersten Meß, nämlich: von *Michaeli* 1765. bis *Lætare* 1766. mit einzuverleiben, folglich den Einlags-Kreuzer zu erlegen unterlassen, und allererst in spätern Zeiten hierzu beytreten: derselbe wird des Antheils allererst von derjenigen Meß, in welcher er beygetreten, theilhaftig zu werden anfangen, und wird ein solcher stuffenweise, von einer Meß zur anderen, den Antheil nehmen. Zum Beyspiel: Er würde allererst von *Lætare* 1766. beygetreten seyn; mithin die erste Einlags-Meß von *Michaeli* 1765. bis *Lætare*

1766.

1766. verstreichen haben lassen: soll ein solcher zur Zeit der *Michaelis*-Meß künftig 1766sten Jahrs nicht mit denen in der ersten Meß einstimmigen Gliedern das ausgemessene Quantum für die Meß von *Lætare* bis *Michaeli* 1766. geniessen, sondern zu diesem Genuß erstens in der Meß von *Michaeli* 1766. bis *Lætare* 1767. darmit den Anfang nehmen. Worauf von *Lætare* bis *Michaeli* 1767. zu Theil werden sollen für einem Principal - - 30 fl.

dem Gesellen - - - 15 fl.

Von *Michaeli* 1767. bis *Lætare* 1768.

für einem Principal - - - 40 fl.

dem Gesellen - - - 20 fl.

Von *Lætare* bis *Michaeli* 1768.

für einem Principal - - - 50 fl.

dem Gesellen - - - 30 fl.

Von *Michaeli* 1768. bis *Lætare* 1769.

für einem Principal - - - 60 fl.

dem Gesellen - - - 40 fl.

sofort zu dem letzten Quanto um eine ganze Meß später gelangen wird. Und um wie viel Messen ein solcher sich später einschreiben liesse; eben

eben um so viele Messen er zu dem gänzlichen Antheil deren respective 60= oder 40 fl. zugelassen würde.

XVII.

Würde aber ein fremder Gesell allererst in der 2ten, 3ten, 4ten, oder noch späteren Messe anlangen: so soll es mit ihme eben so, wie hier oben sub Num. XVI. vorgeschrieben ist, gehalten werden; daß er nämlich von der eingetretenen Meß anraitend, stuffenweise die Zeit abwarten muß, bis ihme von Meß zu Meß das Quantum von 10= bis 40 fl. zuwachse, und zu Theil werde.

XVIII.

Ein verreiseter und einige Jahre anderwerts ausser Land gelebte Confœderirte, wann er wiederum nach Prag zuruck kommet, und sich bey der Confœderation anmeldet, wird wie zuvor von der Confœderation zwar zugelassen; jedoch so viele Messen als er während Abwesenheit beyzutragen unterlassen, eben so viele Messen kommet er später zu demjenigen Antheil, welchen die Glieder, so die

Zeit

Zeit seiner Abwesenheit ohnunterbrochen das Einlag-Geld gezahlet, zu geniessen haben. Zum Beyspiel: Er hätte durch 1 oder 2 Messen beygetragen; es kommeten also auf seinen Antheil die auf die erste oder zweyte Meß bestimmte 10- oder 15 fl.; nach dieser Zeit reisete derselbe in die Fremde, bliebe ein paar Jahr oder vier Messen aus, stellete sich hernachmals wieder in Prag ein, und erlegte von neuen sein Einlags-Geld für die gegenwärtige siebente Meß: dieser wird nicht sogleich zu demjenigen Antheil pr. 40 fl. zugelassen, welchen die Glieder, so durch drey ganzer Jahr oder sechs Messen ohnunterbrochener beygetragen, zu geniessen haben; sondern ein solcher erlanget lediglich den Antheil der ersten oder zweyten Meß, und rucket während der siebenten Meß in den Vortheil, welcher in dem Confœderations-Instrumento Num. XVI. für die dritte Meß pr. 20 fl. ausgemessen ist; und also staffelweise muß er die übrigen Messen nachwarten, da ihme in der achten Meß, die für die vierte Meß vorgeschriebene 30 fl. und

und endlich in der neunten Meß allererst die für beständig bestimmte 40 fl. zu Theil werden; worauf er mit allen übrigen confœderirten Gliedern gleich kommet. Es wäre dann, daß ein solch-zuruckgekommenes Confœderations-Mitglied, das durch vier Messen hinterstellig gebliebene Einlag-Geld auf einmal zahlete: in welchem Fall es alsobald mit allen anderen Gliedern in Vortheil würde gleich geachtet werden.

XIX.

Ein abgereiseter Gesell, welcher vor seiner Abreise bereits in dem Vortheil deren für die fünfte und folgende Messen ausgesetzten 40 fl. gestanden: wird bey seiner Zurückkunft wiederum ein gleiches zu geniessen haben.

XX.

Sofern ein verheyratheter Gesell, er mag nur selbst oder mit samnt seiner Ehe-Consortinn von Prag, oder gar aus dem Königreich abgehen, wann er den schuldigen Kreuzer für sich und seine Ehe-Consortinn weitersfort alle Meßzeit, jedoch franco, gebührend einschickete,

und dann eines von beyden, oder beyde ausser=
halb Prag oder dem Königreiche verstürben,
und man deren Todesfall wegen von derjeni=
gen Officin, worinnen der Mann in Arbeit
gestanden, und von dem daselbstigen Seelsor=
ger durch ein glaubwürdiges Zeugnuß ver=
sicheret würde: solle der überlebenden Person,
oder für beyde etwann Verstorbene, denen hin=
terbliebenen Kindern und Erben, oder derje=
nigen Officin, welche die Beerdigung für bey=
de besorget hätte, auch wohl zur Bezahlung
deren nachgelassenen Schulden, die nach Maß=
gebung des Num. XIV. ausgemessene Quo-
ta, jedoch nach Abzug deren Post= und an=
deren verursachten Unkösten, dahin, wo es
nöthig seyn dörfte, zu verabfolgen seyn.

XXI.

Ergebete sich etwann, daß ein lediger
Gesell, welcher einige Jahre zur Confœdera-
tions-Einlage die wochentliche Kreuzer bey=
getragen, ausserhalb Prag gienge, und in ei=
nem fremden Ort verstürbe: sollen für selben,
so bald man seines Tods versichert wäre, so

viele

viele Heil. Messen gelesen werden, als viele Meßzeiten hindurch der Verstorbene den Beytrag gethan. Ist der Beytrag durch zwey Meßzeiten geschehen: so werden für ihn zwey Heil. Meß-Opfer gelesen. u. s. w.

XXII.

Hingegen daferne es sich ereignete, daß ein neu-angekommener Gesell im ersten Jahre, ohne daß er das ganze Jahr hindurch, des übereilten Todes halber, den Beytrag geleistet hätte, ausserhalb deren Barmherzigen abstürbe: so soll er nichts destoweniger desjenigen Quanti theilhaftig werden, welches sub Num. XIV. einem Gesellen für die erste Meß bestimmet ist. Es werden nämlich zu dessen Beerdigung und auf Heil. Messen die benannten 10 fl. verwendet werden.

XXIII.

Die Ehe-Consortinn eines Kunstverwandtens, wann der Mann verstorben, (und die Wittib eines Principalens die Buchdruckerkunst aufgeben müste) empfanget doppelten Theil, nämlich:

Von *Lætare* bis *Michaeli* 1766.

für einem Principal	- - -	40 fl.
dem Gesellen	- - -	20 fl.

Von *Michaeli* 1766. bis *Lætare* 1767.

für einem Principal	- - -	60 fl.
dem Gesellen	- - -	30 fl.

Von *Lætare* bis *Michaeli* 1767.

für einem Principal	- - -	80 fl.
dem Gesellen	- - -	40 fl.

Von *Michaeli* 1767. bis *Lætare* 1768.

für einem Principal	- - -	100 fl.
dem Gesellen	- - -	60 fl.

Endlich von *Lætare* bis *Michaeli* 1768.

für einem Principal	- - -	120 fl.
dem Gesellen	- - -	80 fl.

wobey es in folgenden Zeiten alſo verbleiben, und nicht höher ſteigen ſolle; jedoch mit Abſterbung ihres Mannes höret auf eine ſolche Wittib aus der Urſache eine Confœderirte zu ſeyn: weilen ſie ſolchergeſtalten ſowohl ihres verſtorbenen Mannes, als auch ihren eigenen Antheil empfangen, und nichts mehreres zu fordern hätte. Wann jedoch eines Principals

Wit-

Wittib die Buchdruckerkunst weiters fortführen sollte: so empfanget selbte lediglich ihres verstorbenen Ehe-Consortens Antheil, nach Maßgebung des N. XIV., und verbleibet fernershin eine Confœderirte.

XXIV.

Verstürbe aber das Weib vor dem Mann: so bekommt der überbliebene Mann, zu Beerdigung seines verstorbenen Weibes, eben nur einen Theil, nämlich: das sub Num. XIV. ausgemessene Quantum.

XXV.

Damit auch eines Buchdrucker-Kunstverwandtens oder seiner Ehe-Consortinn Begräbnuß ehrbar erfolgen möge: so werden denen WW. EE. Herren PP. Paulanern zu der Heil. Schutz-Engels-Bruderschaft alle Meßzeit 3 fl. gezahlet, womit selbe nicht nur die Begräbnuß mit ihrer Bruderschaft begleiten, sondern auch mit ihren Apparamenten die Todtenbahr bezieren möchten.

XXVI.

Ferners werden aus dieser Einlage die bey denen Begräbnussen erforderliche zwölf Fackeln angeschaft.

XXVII.

Zur Begleitung * eines Verstorbenen bis zur Ruhestatt: sollen alle Confœderirte (wann sie sonsten wichtiger Ursach halber nicht verhindert werden) ehrbarlich angekleidet, und ohne Schürzen zu erscheinen verbunden seyn.

XXVIII.

Sodann werden alle Meßzeit die gewöhnliche zwey Heil. Messen aus dieser Einlage besorget.

XXIX.

Würde jemand aus denen Confœderirten durch zugestossenes Unglück, ** als Verlahmung, Beinbruch, und dergleichen Zufälle,

* Leipzig- und Wittenberger Buchdrucker-Ordnung de A. 1606. Vers. Wann eines, rc.

** Nürnberger Buchdrucker-Ordnung de A. 1673. *Num.* 3. Frankfurter Buchdrucker-Ordnung de A. 1660. gleich im Anfang. Augsburger Buchdrucker-Ordnung de A. 1713: Vers. Aus dieser *Cassa*, &c.

fälle, (aber durch keinen Muthwillen *) zur Arbeit untüchtig, und also sein täglich Brodt zu verdienen ausser Stand versetzt werden: einem solchen der Hülfe würdigen Mann wird aus der Confœderations-Einlage, nach Befund und Erträgnuß gleichberührter Einlage, wochentlich einem Principal - 1 fl.
dem Gesellen - - - - 42 kr.
zum Unterhalt gereichet, damit man ihm von dem Betteln abwende, die Buchdruckerkunst-Gesellschaft aber hierdurch aller Unanständigkeit enthoben werde.

XXX.

Einem fremden und durchreisenden Gesellen, soll zur Reisezehrung 1 fl. 30 kr. ausgeworfen werden; jedoch wird ein solcher Gesell bevor von dem ersten und dritten Vorsteher der Einlage, welche die Schlüssel von derselben haben, einen unterschriebenen Anweis-

* Frankfurter Buchdrucker-Ordnung de A. 1660. Vers. Es sollen, ꝛc. Nürnberger Buchdrucker-Ordnung de A. 1673. *Num.* 3. Augsburger Buchdrucker-Ordnung de A. 1713. Vers. Aus dieser *Cassa*, *&c.*

zettel erheben, selben bey der Einlage einbringen, und nach Empfang deren ausgemessenen 1 fl. 30 kr. gedachten Zettel quittiren, welcher Zettel nachmals der Rechnung beygelegt, und hierdurch von dem Rechnungsführer die Ausgab belegt werden wird.

Nun zur Richtigkeits-Pflegung zu gelangen.

XXXI.

Damit alles und jedes mit Ordnung und Richtigkeit gepflogen werde, wird erforderlich seyn, womit alle Meßzeit, in Gegenwart der sämmtlichen Confœderation, die Berechnung * erfolge; das ist: die Einnahm vorgezeigt, die Ausgaben berechnet, und diese letzte gegen der Einnahm gehalten, die Rechnungen mit denen benöthigten Scheinen, Quittun-

* Augsburger Buchdrucker-Ordnung de A. 1713. Verf. Damit nun, ɪc. Kappens Buchdruckerkunst *Parte* 1. *p.* 203. & 211.

tungen und Approbationen belegt, letztlichen das vorräthige baare Geld ausgezehlet werde, welcher Ursach halber der Rechnungsführer nichts aus der Einlage zahlen wird, er habe dann hierüber eine Quittung empfangen.

XXXII.

Zu Erleichterung obberührter Richtigkeits-Pflegung ein Summarien-Buch eingeführet werden muß, worinn alle Meßzeit die Einnahm summarisch eingetragen, und hinwieder die Ausgab summarisch berechnet werden soll: welch-erstere aus dem Einschreib- oder Empfangs-Buch, die letztere aus dem Rechnungs- oder Ausgabs-Buch zu ziehen, und also miteinander zu combiniren seyn, damit man solchergestalten alle Meßzeit wissen möge, wie viel eingekommen? was ausgegeben? und endlich was? und wie viel an baaren Geld übrig bleibet?

XXXIII.

Wie zumalen aber von allen und sämmtlichen confœderirten Personen die Rechnungen durchzugehen sehr weitläufig wäre; dahero

hero von berührter Confœderation in der Versammlung sechs Personen, benanntlichen zwey Principalen, oder in deren Abgang ein- oder der andere Factor, dann vier Gesellen; und jede dieser Personen aus einer andern Officin, durch gedruckte Zetteln, nach Mehrheit der Stimmen, zu erwählen, mit denen der Rechnungsführer, jedoch in Gegenwart der ganzen Confœderation, seine Richtigkeit laut ablesen, und pflegen solle.

XXXIV.

Diese sechs Herren Revidenten werden alljährlich abgewechselt, und aus andern Officinen hierzu bestimmet, auf daß solchergestalten alle Officinen nach und nach hieran Theil nehmen mögen.

XXXV.

Obberührte Einschreib- und Berechnungen werden dermalen dem Setzer Hr. Hagen, der hierzu von denen Kaiserl. Königl. Hofbuchdruckerey-Kunstverwandten per Scrutinium oder Zettel-Stimmen erwählet, und nun von der ganzen Gesellschaft sub N. VIII. bestättiget worden, obliegen.

XXXVI.

Die Function eines Rechnungführers wird von darum bey der Kaiserl. Königl. Hofbuchdruckerey verbleiben: weilen es unbequem fallen würde einem aus einer andern Officin Verwandten zur jedesmaligen Einschreibung rufen und abholen zu lassen, wordurch ein solcher in seiner Arbeit verhindert, und derselben Officin eine Verkürzung zugezogen würde.

XXXVII.

Die Ansage und andere erforderliche Verrichtungen aber dem ebenfalls von denen Kais. Königl. Hofbuchdruckerey-Kunstverwandten per Scrutinium auserkohrenen Drucker Hr. Franz Nowotny, für dießmal aufgetragen worden, welche beyde ihre Arbeit, aus Liebe zu dem christlichen Werk der Barmherzigkeit, ohnentgeldlich verrichten werden.

XXXVIII.

Künftighin und nach Verfliessung eines Jahrs wird der Gesellschaft freystehen, zur Ansage jemanden aus einer andern Officin zu erwählen, und also mit selben jährlich abzuwechseln.

XXXIX.

XXXIX.

Auf daß aber die Herren Vorstehere, wegen Auszahlung eines oder paar Gulden, nicht immer zu der Einlage berufen werden, und sich hierzu einfinden müsseten: sollen bey währender sämmtlichen Gesellschaft dem mitvorstehenden Factor der Kaiserl. Königl. Hofbuchdruckerey Hrn. Franz Unger, und dem Rechnungsführer Hr. Adam Hagen, 20 fl. auf Rechnung anvertrauet werden, welche nur unter dem äusseren Schlosse des Einlagkastens, bey denen Büchern, verwahret bleiben; davon die Kleinigkeiten, als wie die WW. EE. Barmherzigen Brüder, die WW. EE. Jungfrauen Elisabethinnerinnen, die WW. EE. Herren Patres Paulaner, die Reisezehrungs-Gelder, und dergleichen, gezahlet werden können.

Schlüßlichen

XL.

Behaltet die Confœderation sich bevor, diese Satzung nach Befund und Nothdurft zu ver-

vermehren und zu vermindern, auch sollen keine andere, als lediglich die Buchdrucker-Kunstverwandten, und jene, welche bey dieser Kunst ihre Verrichtungen haben, und den Verdienst ziehen, jedoch mit Genehmhaltung der sämmtlichen Confœderation, aufgenommen werden.

XLI.

Beynebenst bestättiget die Gesellschaft, womit die Confœderations-Versammlungen irgends anderst, als an dem Orte ihres Ursprungs, nämlich: in der Kais. Königl. Hofbuchdruckerey gehalten werden; soferne jedoch ein Mitglied dabey zu erscheinen verhindert wäre, wird ihme verstattet, ein anderes Mitglied, statt seiner, zu bevollmächtigen.

XLII.

Und gleichwie die Gedächtnuß hinschleichend ist, und man nicht alles beständig in erwähnter Gedächtnuß zu behalten vermag: auf daß man also zu jeder Zeit wissen könne, was bey jeder Versammlung abgehandelt und beschlossen worden, die Confœderation für nö-

thig

thig befunden, all- und jedes protocolliren * zu lassen; zu welchem Ende ein Confœderirter für einen Protocollisten zu erwählen, welcher den beschehenen Vortrag, als auch das hierüber ausgefallene Conclusum einer jeden Zusammenkunft, einzuschreiben hat. Gedachter Protocollist wird ohne Abänderung dabey gelassen werden: weilen ein solcher mehr als eines Jahres benöthiget ist, um sich hierinnen vest zu setzen; mithin nicht so, wie andere Officia, alljährlich abgeändert werden kann; deme noch ein anderer zugegeben werden muß, welcher während Zeit in protocolliren würde unterrichtet werden.

XLIII.

Und da übrigens dieses eine Confœderation ist, welche lediglich das christliche Werk der Barmherzigkeit zum Endzweck, und mit der Kunst keinen Zusammenhang hat: also sollen aus der dießfälligen Einlage, zu andern Begebenheiten, zum Beyspiel: zu denen Unkösten der sämmtlichen Gesellschaft, noch zu ei-

* Augsburger Buchd. Ord. de A. 1713. Verf. Damit nun, rc.

einer Belustigung, und dergleichen, nicht die geringste Auslage geschehen, sondern das Confœderations-Geld lediglich zu obbenannten christlichen Werken der Barmherzigkeit, pur allein für die Buchdrucker-Kunstverwandten, dann jene, die mit der Buchdruckerkunst eine Verwandtschaft haben, und von der ganzen Gesellschaft aufgenommen worden: dann zu denen bey der Confœderation vorfallenden Unkösten, * als Anschaffung der Einlage, und erforderlichen Büchern, wie auch benöthigten Schreiberlohns und Stempels, verwendet werden.

XLIV.

Begebete es sich, daß ein- oder das andere Mitglied der Buchdrucker-Kunstverwandten von gegenwärtiger Confœderation sich absönderte, und den wochentlichen Kreuzer beyzutragen sich weigerte: ein solcher, er mag ein Principal, Factor oder Gesell seyn, wird von denen sowohl zur Krankheitszeit, als auch der

* Augsburger Buchdrucker-Ordnung de A. 1713. Vers. Aus dieser *Cassa*, &c.

der Begräbnußhülfe und Begleitung zum Grabe, mithin von allen und jeden aus der Confœderation zu hoffen habenden Vortheilen gänzlich ausgeschlossen.

XLV.

Endlich beschlüsset die Confœderations-Gesellschaft ihr Institutum mit diesem Vorbehalt: so ferne etwann eine auswärtige Buchdruckerkunst-Officin, oder auch nur eine Person, welche von der Buchdruckerkunst ist, sie seye im Köngreiche Böhmen oder auch ausserhalb desselben in denen Oesterreichischen Erbländern, sich gegenwärtiger Confœderation mit einzuverleiben das Verlangen hätte: selben ebenfalls in gegenwärtige Versammlung aufzunehmen; jedoch mit der ausdrücklichen Bedingnuß: womit ein solcher sich dem Instituto dergestalt unterziehe, daß er das bestimmte Einlags-Geld alle Meßzeit, oder wenigstens jährlich anticipato, anbey franco, einschicken wolle: massen alle Meßzeit die Rechnung über die Confœderations-Einlagsgelder beschehen und geschlossen wird; mithin das Einlags-Geld sogleich

gleich baar erleget werden muß. Wo sodann bey sich ereigneten Todesfall (gestalten ein solcher seiner Abwesenheit halber der andern Vortheile nicht theilhaftig werden kann) für ein ausländisches Mitglied, welches nach Vorschrift deren vorstehenden Artikeln sein zu erlegen kommendes Einlags-Geld richtig, und zwar anticipato, wird eingebracht haben, nach beschehenen genugsamen Beweis durch ein glaubwürdiges Zeugnuß der Officin und des daselbstigen Seelsorgers, das gebührende Quantum verabfolget, und nach Abzug deren Post- und anderen Unkösten übersendet werden solle.

XLVI.

Im Fall jedoch ein solch-abwesendes und ausser Land befindliches Mitglied zwar durch fünf oder mehr Messen den Einlags-Kreuzer beygetragen, folglich die Zeit hindurch ein Principal 6, 7, oder mehr Gulden, ein Gesell 3 oder 4 fl. einbringen würde, und also zu dem in der fünften Meß für einem Principal bestimmten Quanto pr. 60- und für einem Gesellen

pr. 40 fl. gelangen thäte, nachgehends aber weitershin das Einlags-Geld zu zahlen unterliese, mithin dem Instituto zuwider sich verhalten, folglich hierdurch von der Confœderation absöndern würde: ein solches die vorgeschriebene Abfuhr unterbrechendes Mitglied verlieret zufolge N. XLIV. zwar sein erlangtes Vorrecht; es werden jedoch für selbes nach erfolgtem Ableben, besage der Vorschrift Num. XXI. so viele Heil. Messen gelesen, als sein Einlags-Geld zureichen würde.

XLVII.

Und wie zumalen in gegenwärtigem Instituto nicht allem hat vorgesehen werden können, mithin sich annoch manches ergeben dörfte, worüber von der Confœderation besondere Entschlüsse gefasset werden müsten, welche sodann in das Protocollum achtsam einzutragen seyn werden; dahero alle diejenige in dem Protocollo enthaltene Entschlüsse eben die Bündigkeit und Kraft haben sollen, als wann selbige in dem Confœderations-Instrumento, oder Instituto, von Wort zu Wort einverleibet

wä-

wären; folglich bey sich ergebenden in dem Instituto selbst nicht entschiedenen Zufällen man sich des Raths aus gedachtem Protocollo wird zu erholen haben.

Zu dessen allen mehrerer Bekräftigung haben sich die sämmtliche Confœderirte namentlich unterschrieben. So geschehen Prag den 10ten Octobris, Anno 1765.

Der aLLerheILIgsten DreYfaLtIgkeIt zV Lob VnD Ehre.





Verzeichnuß

Der Buchdruckerkunst-Officinen nach denen Namen ihrer Principalen und Vorstehern, in alphabetischer Ordnung, mit allen dazumalen bey Errichtung der Confœderation in der S. Michaelis-Meß A. 1765. daselbst in Arbeit gestandenen, und vorgehendes Institutum unterschriebenen Kunstverwandten, dann derenselben Ehe-Consortinnen, wie auch übrigen in die Confœderation aufgenommenen Mitgliedern.

Clauserische Königl. Hofbuchdruckerey.

Titl. Herr Clauser, Johann Joseph, Principal.	Hr. Unger, Franz Carl, p. t. Factor.
Dessen Ehe-Consortinn.	Dessen Ehe-Consortinn.
Titl. Frau Sophia.	Fr. Veronica.

Hr.

Hr. Dobrotitzky, Wenzel, Typotheta.
Dessen Ehe=Consortinn.
Fr. Anna Maria.

Hr. Gabrieli, Georg Adam, Typographus.

Hr. Gerzabek, Franz, Typotheta.

Hr. Ginzelberger, Joseph, Typographus.

Hr. Ginzelberger, Johann, Typographus.
Dessen Ehe=Consortinn.
Fr. Barbara Ludmilla.

Hr. Hagen, Johann Adam, Typotheta.
Dessen Ehe=Consortinn.
Fr. Anna Maria.

Hr. Handl, Ludwig, Typographus.
Dessen Ehe=Consortinn.
Fr. Eva Anna Catharina.

Hr. Botting, Johann, Typographus.
Dessen Ehe=Consortinn.
Fr. Anna Barbara Cathar.

Hr. Nowotny, Franz, Typographus.
Dessen Ehe=Consortinn.
Fr. Maria Petronilla.

Hr. Polack, Mathias, Typographus.

Hr. Schirmer, Joh. Wolfg. Typotheta.
Dessen Ehe=Consortinn.
Fr. Rosina.

Hr. Use, Samuel, Typogr.
Dessen Ehe=Consortinn.
Fr. Anna Catharina.

Hr. Wanderer, Joseph, Typographus.

Hr. Cozurius, Franz Xav. Translator.

Clementinische Collegial-Buchdruckerey Soc. Jesu.

Hr. Schneider, Joh. Georg, p. t. Factor.
Dessen Ehe=Consortinn.
Fr. Maria Elisabeth.

Hr. Fuhr, Wenzel, Typogr.
Dessen Ehe=Consortinn.
Fr. Catharina.

Hr. Grottmüller, Georg, Typographus.
Dessen Ehe=Consortinn.
Fr. Magdalena.

Hr. Jandera, Anton, Typotheta.

Hr. Karletzky, Wenzel, Typographus.
Dessen Ehe=Consortinn.
Fr. Ludmilla.

Hr. Subitan, Joseph, Typotheta.
Dessen Ehe=Consortinn.
Fr. Theresia.

Hr. Schneider, Martin, Buchladenverwalter.
Dessen Ehe-Consortinn.
Fr. Theresia.

Erzbischöfliche Buchdruckerey.

Herr Schweiger, Jacob, Principal.
Dessen Ehe-Consortinn.
Frau Catharina.

Hr. Beranek, Johann, Typotheta.

Hr. Bigner, Andreas, Typotheta.

Hr. Rohrer, Carl, Typogr.
Dessen Ehe-Consortinn.
Fr. Francisca.

Hr. Ssebesta, Franz, Typog.

Hr. Setzling, Caspar, Typographus.
Dessen Ehe-Consortinn.
Fr. Anna Barbara.

Hr. Transendorf, Wenzel, Typotheta.
Dessen Ehe-Consortinn.
Fr. Magdalena.

Fitzky- und Hladkysche Buchdruckerey.

Hr. Fitzky, Johann, p.t. Fact.

Hr. Glatz, Mathias, Typotheta.
Dessen Ehe-Consortinn.
Fr. Barbara.

Hr. Hladky, Wenzel, Typographus.

Hr. Rikowsky, Ignatz, Typographus.
Dessen Ehe-Consortinn.
Fr. Catharina.

Hr. Schlanzowsky, Johann, Typographus.

Hrabische Landschafts-Buchdruckerey.

Herr Hraba, Johann Carl, Principal.
Dessen Ehe-Consortinn.
Frau Josepha.

Hr. Czerny, Wenzel, Typographus.
Dessen Ehe-Consortinn.
Fr. Anna.

Hr. Gelinek, Franz, Typotheta.
Dessen Ehe-Consortinn.
Fr. Barbara.

Hr. Lang, Leopold, Typog.
Dessen Ehe-Consortinn.
Fr. Dorothea.

Hr. Sstiasny, Mathias, Typotheta.

Lintenmayer, Carl, *Corn.* Typographus.

Walcher, Johann, *Corn.* Typographus.

Jauer-

Jauernichische Buchdruckerey.

Herr Jauernich, Carl, Princ.
Dessen Ehe-Consortinn.
Frau Ursula.

Hr. Slansky, Franz, p.t.Fac.
Dessen Ehe-Consortinn.
Fr. Theresia.

Hr. Lukesch, Wenzel, Typographus.

Hr. Mittermayer, Ignatz, Typographus.
Dessen Ehe-Consortinn.
Fr. Dorothea.

Hr. Popp, Joh. Typoth.

Hr. Wawra, Anton, Typographus.
Dessen Ehe-Consortinn.
Fr. Veronica.

Labaunische Buchdruckerey.

Frau Labaunin, Catharina, verwittibte Principalinn.

Hr. Kraffer, Cajetan, p. t. Factor.
Dessen Ehe-Consortinn.
Fr. Anna.

Hr. Hanusska, Joseph, Typographus.

Hr. Winterschmidt, Johann, Typographus.
Dessen Ehe-Consortinn.
Fr. Barbara.

Pruschische Buchdruckerey.

Frau Pruschin, Johanna, verwittibte Principalinn.

Hr. Kamenitzky, Leopold, p. t. Factor.
Dessen Ehe-Consortinn.
Fr. Anna Catharina.

Hr. Korting, Joseph, Typographus.
Dessen Ehe-Consortinn.
Fr. Elisabeth.

Hr. Kotschy, Joseph Carl, Typotheta.

Hr. Möbius, Maximilian, Typotheta.
Dessen Ehe-Consortinn.
Fr. Magdalena.

Alis, Joseph, *Corn.* Typographus.

Suchysche Buchdruckerey.

Herr Suchy, Wenzel Urban, Principal.

Aus-

Ausser denen Officinen befindliche Personen.

Herr Crabath, Wenzel, Schristeng. Principal.
Dessen Ehe-Consortinn.
Frau Dorothea.

Fr. Kuhin, Susanna. Kunstverw. Wittib.

Herr Mirany, Franz, Kunstverwandter.
Dessen Ehe-Consortinn.
Frau Anna Maria.

Fr. Langin, Barbara. Kunstverw. Wittib.

Aus obbenannten Buchdruckereyen seynd zu denen Officien, durch Mehrheit der Stimmen, nachstehende Personen erwählet worden. Benanntlich

Zum *Directore*.

Herr Johann Joseph Clauser, Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät zu Einrichtung deren alten Statthalterischen und Kammer-Registraturen allergnädigst angestellter Registrator und Archivarius; wie auch bey dem K. K. Procuratoris-Amt im Königreiche Böhmen deutscher Concipist, Burger der Königl. Altstadt Prag, und Kön. Hofbuchdrucker.

Zu Vorsteheren.

Herr Johann Carl Hraba, Burger der Königl. Altstadt Prag, und deren Hochlöbl. Herren Ständen im Königreiche Böhmen Buchdrucker.

Herr Franz Carl Unger, in der Kaiserl. Königl. Hofbuchdruckerey p. t. Factor.

Herr Anton Wawra, Typographus in der Jauernichischen Buchdruckerey.

Zu *Revisoren*.

Herr Carl Jauernich, Principal.

Herr

Herr Jacob Schweiger, der Erzbischöfl. sogenannten Königshöfer Buchdruckerey Principal.

Herr Franz Gelinek, Typotheta in der Hrabischen Landschafts Buchdruckerey.

Herr Johann Christoph Winterschmidt, Typographus in der Labaunischen Buchdruckerey.

Herr Joseph Kotting, Typographus in der Pruschischen Buchdruckerey.

Herr Georg Grottmüller, Typographus in der Clementinischen Collegial-Buchdruckerey Soc. Jesu.

Zu *Protocollisten.*

Herr Johann Fitzky, p. t. Factor in der Fitzky- und Hladkyschen Buchdruckerey.

Herr Johann Georg Schneider, p. t. Factor in der Clementinischen Collegial-Buchdruckerey Soc. Jesu.

Zum *Cassirer.*

Herr Johann Adam Hagen, Typotheta in der Kaiserl. Königl. Hofbuchdruckerey.

Zum Ansager.

Herr Franz Nowotny, Typographus in der Kaiserl. Königl. Hofbuchdruckerey.





